

Westdeutscher Hockey-Verband e.V.

Zuständiger Ausschuss

Entscheidung

Der Zuständige Ausschuss in der Besetzung von Christina Warsitz und Dr. Christian Deckenbrock als Beisitzer sowie Christian Siebrecht als Vorsitzender hat am 6.12.2008 folgende Entscheidung getroffen:

Auf den Einspruch des B. vom 3.12.2008 wird das Meisterschaftsspiel der 2. Verbandsliga Rheinbezirk der Herren vom 23.11.2008 zwischen S. und dem B. mit 7:8 gewertet.

Dem B. wird die Einspruchsgebühr in voller Höhe zurückgezahlt.

Tatbestand

Das am 23.11.2008 ausgetragene Meisterschaftsspiel zwischen den Mannschaften des B. und S. stand kurz vor Ablauf der Spielzeit (2 mal 20 Minuten) 7:7, als die Schiedsrichter P. und R. (beide H.) eine Strafecke für den B. verhängten. Drei Sekunden vor Ablauf der Spielzeit gab ein Spieler des B. die Strafecke heraus. Als der Ball außerhalb des Schusskreises, jedoch nicht weiter als 3m von der Schusskreislinie entfernt, von einem weiteren Spieler von B. gestoppt wurde, ertönte die Schlusssirene. Der Schütze legte den Ball in den Schusskreis und traf kurz darauf ins Tor. Der Schiedsrichter P. entschied zunächst auf Tor, worauf es zu einigen Protesten von Spielern von S. kam, weil der Ball erst nach Ablauf der Spielzeit ins Tor gegangen sei. Nach Rücksprache mit seinem Schiedsrichterkollegen R., der diese Ansicht teilte, nahm der Schiedsrichter P. seine Entscheidung zurück. Im Spielberichtsbogen wurde daraufhin 7:7 als Endergebnis eingetragen; ein Durchschlag wurde den Spielern von S. ausgehändigt. Nachdem die Spieler von S. bereits abgereist waren, überzeugten sich die Schiedsrichter durch einen Blick ins Regelwerk, das inzwischen verfügbar war, dass der B. an sich ein gültiges Tor erzielt hatte. Daraufhin korrigierten sie im Originalspielberichtsbogen auf 8:7 für den B. Auch der dem B. ausgehändigte Durchschlag enthielt einen entsprechenden Eintrag. Im Internet wurde ebenfalls als Ergebnis ein 8:7-Sieg für den B. ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 27.11.2008 wies S. den Staffelleiter J. darauf hin, dass dem Verein eine Kopie des Spielberichts bogens mit einem Ergebnis von 7:7 vorlag. Demzufolge sei das Spiel mit 7:7 ausgegangen. Hilfsweise legte S. Einspruch gegen die Spielwertung ein, weil die

Schiedsrichter das Ergebnis nach Abreise und ohne Anhörung der Mannschaft von S. unzulässig auf 8:7 für den B. geändert hätten.

Mit Schreiben vom 1.12.2008 korrigierte der Staffelleiter J. das Ergebnis des o.a. Spiels auf 7:7. Das Ergebnis des Spiels S. – B. vom 23.11.08 muss korrigiert werden. Das korrekte Ergebnis lautet 7:7. Der Original-Spielberichtsbogen weist zwar ein anderes Ergebnis auf und es sei deshalb auch zunächst ein 8:7-Sieg für den B. im Internet veröffentlicht worden. Nach Eingabe von S. und Befragung der Schiedsrichter habe sich jedoch herausgestellt, dass das Ergebnis von den spielleitenden Schiedsrichtern deutlich nach dem Spielende nochmals verändert worden sei. Daher zähle das ursprüngliche Ergebnis.

Mit am 3.12.2008 eingelegten Einspruch hat der B. Einspruch gegen die Wertung des streitgegenständlichen Meisterschaftsspiels eingelegt und beantragt, das Spiel mit 8:7 zu Gunsten seiner Mannschaft zu werten. Begründet hat der Verein seinen Einspruch mit einem Regelverstoß der Schiedsrichter, die zu Unrecht das Tor zum 8:7 nicht anerkannt hätten. Die Einspruchsgebühr in Höhe von 150 EUR ging beim Westdeutschen Hockey-Verband e.V. am 4.12.2008 ein.

S. erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 51 Abs. 4 S. 3 SpO DHB).

Entscheidungsgründe

Der Einspruch des B. ist in vollem Umfang zulässig und begründet. Daher war wie im Tenor ersichtlich zu entscheiden.

- I. 1. Der Entscheidung liegt der oben aufbereitete Sachverhalt zugrunde, der unstrittig ist.
2. Das Meisterschaftsspiel ist in der Tat zunächst 7:7 ausgegangen. Maßgeblich hierfür ist der nach Spielschluss von den Schiedsrichtern im Original-Spielberichtsbogen vorgenommene Eintrag. Zwar dürfen Entscheidungen grundsätzlich korrigiert werden, wenn das Spiel noch nicht fortgesetzt worden ist. Dies war hier angesichts des Spielendes zwar der Fall. Spätestens mit der Herausgabe einer Kopie des Bogens an S. hatten die Schiedsrichter aber nicht mehr das Recht gehabt, eine Entscheidung abzuändern. Insoweit war die Feststellung des Staffelleiters vom 1.12.2008, dass das streitgegenständliche Meisterschaftsspiel mit 7:7 ausgegangen ist, rechtmäßig gewesen.
3. Diese Wertung (7:7) hat der B. mit der Behauptung angegriffen, dass die spielleitenden Schiedsrichter einen Regelverstoß begangen hätten. Ein solcher Einspruch ist gemäß § 51 Abs. 1 b) SpO DHB statthaft.
4. Die Zuständigkeit des ZA WHV folgt aus § 4 Abs. 2 a) Nr. 2 SpO DHB iVm. § 2 Abs. 2 SpO WHV. Die für Spiele unterhalb der 1. Verbandsliga Herren getroffene Sonderregelung

des § 19 Abs. 4 SpO WHV, nach der unterhalb der 1. Verbandsliga Herren (Halle) Meisterschaftsspiele innerhalb der Bezirke im Westdeutschen Hockey-Verband e.V. in eigener Zuständigkeit des jeweiligen Bezirks ausgetragen werden, verdrängt nur die Zuständigkeit des Sportausschusses nach § 2 Abs. 1 SpO WHV. Eine Delegation der Aufgaben des ZA auf die Bezirke ist dort indes nicht vorgesehen. Insoweit gilt die nicht verdrängte Regelung des § 2 Abs. 2 SpO WHV fort, die dem ZA WHV die Zuständigkeit über die hier zu treffende Entscheidung zuweist. Da kein Turnierausschuss eingesetzt war, kann auch ein solcher nicht zuständig gewesen sein.

5. Der am 3.12.2008 eingelegte Einspruch ist auch fristgerecht erfolgt. Zwar sieht § 51 Abs. 2 SpO DHB vor, dass ein Einspruch gemäß § 51 Abs. 1 b) SpO DHB innerhalb von vier Tagen nach dem Meisterschaftsspiel bei dem zuständigen Staffelleiter schriftlich eingegangen sein muss. Dem B. war jedoch insoweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesoberschiedsgerichts, dass die §§ 230 ff. ZPO entsprechende Anwendung finden (siehe nur Urteil vom 3.6.2008; Az. 2/2008). Der B. hat ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist nicht gewahrt, da er erst am 1.12.2008 Kenntnis davon erhalten hatten, dass das Spielergebnis nun 7:7 lautet. Angesichts der Änderung des Ergebnisses im Originalspielberichtsbogen durch die Schiedsrichter auf 8:7 und angesichts des gleichlautenden Eintrags im Internet hatte der B. bis zur Ergebniskorrektur keinen Anlass gehabt, von einem anderen Ergebnis als 8:7 auszugehen.

7. Das Formerfordernis des § 51 Abs. 3 SpO DHB ist gewahrt. Auch die Einspruchsgebühr in Höhe von 150 EUR (§ 51 Abs. 3 SpO WHV iVm. § 15 SpO WHV) ist fristgerecht eingegangen.

II. 1. Die Schiedsrichter haben einen Regelverstoß begangen, indem sie das letzte Tor nicht anerkannt haben. § 13 Abs. 4 der Regeln für Hallenhockey sieht vor, dass das Spiel bei Spielende bis zur Beendigung der Strafecke fortzuführen ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Strafecke erst nach der Schluss sirene herausgegeben wird oder die Ausführung der Ecke vor der Sirene begonnen worden ist und zum Zeitpunkt des Ertönens der Schluss sirene noch andauert. Da keiner der Beendigungsgründe des § 13 Abs. 4 der Regeln für Hallenhockey vorgelegen hat, ist ein korrektes Tor erzielt worden.

2. Dieser Regelverstoß stellte auch eine wesentliche Benachteiligung iSd. § 51 Abs. 5 S. 2 SpO DHB für den B. dar, da der B. bei Anerkennung des Tores als Sieger den Platz verlassen hatte.

III. Rechtsfolge des zulässigen und begründeten Einspruchs ist die Wertung des Meisterschaftsspiels mit 8:7 für den B. sein. Zwar sieht § 51 Abs. 7 SpO DHB bei einem

erfolgreichen Einspruch grundsätzlich die Neuansetzung des Meisterschaftsspiels vor. Vorliegend benachteiligt eine Neuansetzung den Einspruchsführer jedoch erheblich (§ 51 Abs. 7 S. 3 SpO DHB), so dass die Wertung des Spiels mit 8:7 für den B. angezeigt ist. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die grundsätzliche Regel (Neuansetzung) deshalb getroffen worden ist, weil niemand weiß, wie das Spiel ohne den Regelverstoß ausgegangen wäre. Wird etwa in der 5. Spielminute nach einem Regelverstoß eines Schiedsrichters auf Tor entschieden, kann dieses Tor nicht einfach vom Endergebnis abgezogen werden, da das Spiel ohne den Regelverstoß möglicherweise völlig anders verlaufen wäre. In der hier zu beurteilenden Konstellation steht indes fest, dass das Spiel ohne den Regelverstoß 8:7 ausgegangen wäre, weil das Spiel nach dieser Situation sofort beendet war. Würde das Spiel dagegen neu angesetzt, könnte die Mannschaft von S. das Spiel und damit drei Punkte gewinnen, obwohl ein solcher Sieg im hier angegriffenen Spiel sowohl mit als auch ohne Regelverstoß der Schiedsrichter unmöglich war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Betroffenen gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe a) SGO DHB Einspruch erheben. Der Einspruch ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab dem Tage des Zugangs der Entscheidung schriftlich an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts des Westdeutschen Hockey-Verbandes e.V., Herrn RA Claus Lenz, c/o Lungerich & Lenz, Rheinauhafen, Agrippinawerft 22, 50678 Köln, zu richten. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung der Parteien und des Schiedsgerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes für den Einspruch sowie Beweismittel enthalten. Ihr sollen drei Abschriften beigelegt werden. (§ 4 Abs. 1 und 2 SGO DHB). Der Einspruch ist nur zulässig, wenn innerhalb der genannten Frist die Zahlung der Gerichtsgebühr von 160,00 EUR (§ 17 Abs. 1 SGO DHB) nachgewiesen ist (§ 4 Abs. 4 SGO DHB).

Münster, den 6.12.2008

Christian Siebrecht
Vorsitzender